

- Art. 99 Abs. 1—3 sowie Art. 91, als richtungweisende Bestimmungen für die Festlegung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
- Art. 99 Abs. 4, 100—102, als fundamentale Vorschriften zur Gewährleistung der Rechte der Bürger im Strafverfahren, insbesondere zur Gewährleistung ihrer verfassungsmäßigen Grundrechte.

Diese — nicht umfassende — Hervorhebung einer Anzahl von Verfassungsnormen zeigt die Rolle der Verfassung der DDR für das Straf- und Strafverfahrensrecht. Die Verfassung bildet zugleich eine wichtige rechtliche Garantie gegen eine schädliche Reduzierung der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung auf das Straf- und Strafverfahrensrecht oder anders formuliert, gegen eine Reduzierung auf die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege.

Die Verfassungsnormen werden ergänzt und konkretisiert durch die Regelung der Grundsätze des Strafrechts im 1. Kapitel des Allgemeinen Teils des StGB. Diese Grundsätze basieren, wie die Verfassungsnormen, "auf der Gemeinsamkeit des Interesses der sozialistischen Gesellschaft, des sozialistischen Staates und der Bürger im Kampf um die weitere Zurückdrängung der Kriminalität. Die Bedeutung dieser Grundsatzbestimmungen des StGB für das Strafverfahrensrecht und das Strafverfahren wird verständlich, wenn wir sehen, daß ihr Hauptanliegen ist:

- in normativer Form und in grundrechtlicher Ausgestaltung eine gesetzliche Anleitung für die unter Führung des sozialistischen Staates erfolgende Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität zu geben,
- die Rechte und Pflichten aller an diesem Kampf Beteiligten grundsätz-lich zu regeln,
- j — die spezifische Funktion des Strafrechts dabei zu bestimmen,
- die Bedeutung und das Wechselverhältnis zwischen dem Schutz der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und der Gewährleistung der Rechte eines jeden Bürgers darzulegen.

Diese Artikel des StGB¹³ sind folglich nicht nur für das Strafverfahren, sondern für die gesamte Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung ebenso wie die Verfassungsnormen zu beachten.

I Gegenstand des Strafverfahrens sind Handlungen, die den Verdacht einer Straftat begründen. Welche Handlungen als Straftaten zu verfolgen sind,

II -J. unter welchen Voraussetzungen strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt und welche Folgen daran geknüpft sind, regelt das Strafrecht. Das Strafverfahrensrecht dient der Durchsetzung des Strafrechts, indem es die Art und Weise der Verfolgung von Straftaten sowie die Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit regelt.

So heißt es im. § 1 Abs. 2 StPO:

„Die Strafprozeßordnung regelt die Voraussetzungen der Strafverfolgung[^] das Verfahren des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane zur allseitigen Aufklärung der Straftaten zur exakten Feststellung[^] der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter strikter Achtung der Würde der Bürger und legt die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und anderer staatlicher Organe zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Pflichten dieser Organe zur

¹³ Renneberg, Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR, in: NJ 1967, S. 205 ff.